

Geschäftsverzeichnissnr. 1873
Urteil Nr. 55/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets, der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 84.267 vom 21. Dezember 1999 in Sachen der Aannemingsmaatschappij C.F.E. AG und der Betonac-Beton AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij » und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Hat der nationale Gesetzgeber dadurch, daß er das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten, insbesondere dessen Artikel 2 und 3 verabschiedet hat, die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verletzt, soweit diese Artikel 2 und 3 auf die Verwaltungsakte der Regionen und Gemeinschaften anwendbar sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten lauten:

« Art. 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

- Verwaltungsakt: eine von einer Verwaltungsbehörde ausgehende einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die zum Ziel hat, gegenüber einem oder mehreren Bürgern oder gegenüber einer anderen Verwaltungsbehörde Rechtswirkung zu haben,

- Verwaltungsbehörde: die Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

- Bürger: jede natürliche oder juristische Person in ihren Beziehungen mit den Verwaltungsbehörden.

Art. 2. Verwaltungsakte der in Artikel 1 erwähnten Verwaltungsbehörden müssen ausdrücklich begründet werden.

Art. 3. Die verlangte Begründung besteht in der im Akt enthaltenen Angabe der Rechts- oder Tatsachengründe, die dem Beschluß als Grundlage dienen.

Sie muß angemessen sein. »

B.1.2. Der Staatsrat befragt den Hof darüber, ob der nationale Gesetzgeber mit der Verabschiedung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften dadurch verletzt hat oder nicht, daß die Artikel 2 und 3 gemäß Artikel 1 des angegebenen Gesetzes auf die Verwaltungsakte der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind.

B.2. Die in diesen Bestimmungen vorgesehene ausdrückliche Begründungspflicht zielt darauf ab, dem Bürger, selbst bei Nichtanfechtung eines Beschlusses, die Gründe mitzuteilen, die die Verwaltungsbehörde veranlaßt haben, diesen Beschluß zu fassen, damit beurteilt werden kann, ob es einen Grund gibt, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzulegen.

B.3. Die Verpflichtung, die Verwaltungsakte mit individueller Tragweite ausdrücklich zu begründen, bestand davor schon in bestimmten Angelegenheiten, sei es, weil sie durch einen ausdrücklichen Text vorgesehen wurde, sei es, weil sie sich aus der Art selbst der Handlung ergab.

Das Gesetz vom 29. Juli 1991 hat diese Verpflichtung verallgemeinert und betrachtet sie künftig als ein Recht des Bürgers, dem somit eine zusätzliche Garantie gegen möglicherweise willkürliche Verwaltungsakte mit individueller Tragweite geboten wird.

B.4. Mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung zielt das Gesetz nicht auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung ab, sondern auf den Schutz des Bürgers. Sie ist so geartet, daß sie die in Artikel 159 der Verfassung verankerte und in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat organisierte richterliche Prüfung der Verwaltungsakte verstärkt. Sie ist nicht Teil einer den Gemeinschaften und Regionen zugewiesenen Angelegenheit.

B.5. Der nationale Gesetzgeber - heute der föderale Gesetzgeber - konnte kraft seiner Restzuständigkeit eine solche Regel zum Schutz des Bürgers hinsichtlich der Verwaltungsakte aller Verwaltungen aufstellen. Insoweit die Gemeinschaften und Regionen und die von ihnen abhängenden Verwaltungen im Wirkungsbereich des Gesetzes liegen, konnte der nationale Gesetzgeber allerdings eine solche Regelung nur insofern festlegen, als er dadurch die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen insbesondere hinsichtlich der Organisation und der Funktionalität der Verwaltungen nicht unmöglich oder außergewöhnlich schwierig gestaltete. Dies trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu, da die auferlegten Verpflichtungen sich auf das beschränken, was unter dem Aspekt eines minimalen, jedem Bürger gebotenen Schutzes für notwendig erachtet werden kann. Es bleibt den Gemeinschaften und den Regionen freigestellt, den durch das beanstandete föderale Gesetz gebotenen Schutz auszudehnen oder zu präzisieren.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten verstoßen dadurch, daß sie auf die Verwaltungsakte der Gemeinschaften und der Regionen sowie der von ihnen abhängenden Verwaltungen anwendbar sind, nicht gegen die Vorschriften, die die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festlegen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets